

eurex rundschriften 035/15

Datum: 6. März 2015
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Mehtap Dinc



Geldmarktderivate: Umbenennung des Einmonats-EONIA-Future (FEO1) und Änderung der Kontraktsspezifikationen

Verweis auf Eurex-Rundschriften: 034/15

Kontakt: Maesa Beany (Product Development), T +44 207 8 62-72 35, maesa.beany@eurexchange.com
Frank Odendall (Product Development), T +65 65 65 97-30 63, frank.odendall@eurexchange.com

Zielgruppe:

☞ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
2. Eurex Clearing-Rundschriften 026/15

Zusammenfassung:

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 17. Juli 2014 einen aktualisierten unverbindlichen Kalender der Mindestreserve-Erfüllungsperioden veröffentlicht. Nach Konsultationen mit den Marktteilnehmern haben die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG beschlossen, die Kontraktsspezifikationen des Einmonats-EONIA-Future (FEO1) anzupassen, um den neuen 42- bis 49-tägigen Kalenderzyklus zu berücksichtigen.

Des Weiteren wurde beschlossen, den Namen des Einmonats-EONIA-Future auf EONIA-Future zu ändern und die übrigen Bestimmungen der Kontraktsspezifikationen des Produkts FEO1 den Kontraktsspezifikationen des Produkts EUR Secured Funding Future (FLIC) anzugleichen. Diesem Rundschreiben angehängt sind die aktualisierten Abschnitte der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

Diese Änderungen treten zum **4. Mai 2015** in Kraft. Zur Gewährleistung einer geordneten Umstellung der Kontraktsspezifikationen wird der Einmonats-EONIA-Future (FEO1) am 9. März 2015 vom Handel suspendiert (siehe Eurex-Rundschriften 034/15). Informationen zum Clearing des Produkts FEO1 sowie zu den geänderten Abschnitten der Regelwerke der Eurex Clearing AG einschließlich des Preisverzeichnisses wurden in Eurex Clearing-Rundschriften 026/15 veröffentlicht (siehe Anhang 2).



Geldmarktderivate: Umbenennung der Einmonats-EONIA-Futures (FEO1) und Änderung der Kontraktpezifikationen

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung eines aktualisierten unverbindlichen Kalenders der Mindestreserve-Erfüllungsperioden durch die Europäische Zentralbank (EZB) am 17. Juli 2014 haben die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG mit Wirkung zum 4. Mai 2015 beschlossen, die Kontraktpezifikationen des Einmonats-EONIA-Future (FEO1) anzupassen, um den neuen 42- bis 49-tägigen Kalenderzyklus zu berücksichtigen.

Die Kontraktpezifikationen des Einmonats-EONIA-Future werden den Kontraktpezifikationen der EUR Secured Funding-Futures (FLIC) entsprechen. Damit können Marktteilnehmer erstmals die Basis zwischen dem besicherten und dem unbesicherten Geldmarkt in Europa durch Kauf/Verkauf von EONIA-Futures gegen EUR Secured Funding-Futures effizient handeln.

Die angepassten Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich stehen ab dem Handelsstart auf der Eurex-Website www.eurex.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Kontraktpezifikationen

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Anpassungen:

1. Umbenennung

Aufgrund der wesentlichen Änderung der Länge der Mindestreserve-Erfüllungsperioden der EZB haben die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG die Umbenennung des Einmonats-EONIA-Future in EONIA-Future beschlossen.

2. Kontraktwert

Der neue Kontraktwert wird EUR 1.000.000 anstelle von EUR 3.000.000 betragen.

3. Anzahl der zum Handel verfügbaren Kontrakte

Da der offizielle Kalender der Mindestreserve-Erfüllungsperioden der EZB nur bis Januar 2016 verfügbar ist, können nur die fünf nächsten Mindestreserve-Erfüllungsperioden zum Handel zur Verfügung gestellt werden.

4. Beobachtungsperiode der Referenzrate

Bitte beachten Sie, dass die Futures die Referenzrate für die in den Eurex-Kontraktpezifikationen genannten Perioden enthalten werden. Diese festgelegten Perioden sollen den Mindestreserve-Erfüllungsperioden der EZB, wie im unverbindlichen Kalender der Mindestreserve-Erfüllungsperioden veröffentlicht, entsprechen. Gleichwohl kann es zu Abweichungen kommen, wenn Änderungen am unverbindlichen Kalender vorgenommen werden.

5. Tickwert

Der Tickwert wurde von EUR 12,50 auf EUR 5,83 aufgrund der Änderung der Kontraktgröße und einer typischen Zinssatzbeobachtungsperiode von 42 Tagen geändert.

6. Handelszeiten

Die Handelszeiten wurden wie in Annex C der geänderten Abschnitte der Kontraktpezifikationen dargestellt angepasst, siehe Anhang 1.

Zusätzlich wurde die Minimum Block Trade-Größe von 100 Kontrakten auf 300 Kontrakte angehoben. Bitte entnehmen Sie dem Anhang 2 weitere Details zu den Eurex-Trade-Entry-Services der Eurex Clearing und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Maesa Beany (Product Development), Tel. +44 207 8 62-72 35, maesa.beany@eurexexchange.com:

Frank Odendall (Product Development), Tel. +65 65 97-30 63, frank.odendall@eurexexchange.com.

6. März 2015

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**1. Abschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

**1.1 Teilabschnitt:
Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Futures) und Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft EONIA (~~Einmonats~~-EONIA-Futures) und Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt der effektiven STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate (EUR Secured Funding-Futures) während einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode, welche nachfolgend gemeinsam als „Geldmarkt-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

1.1.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Dreimonats-EURIBOR-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR). Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 1.000.000.
- (2) Ein ~~Einmonats~~-EONIA-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ~~von einem Kalendermonat durch die Europäische Zentralbank~~ ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) unter Berücksichtigung des Zinseszins-effekts. Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 13.000.000.
- (3) Ein EUR Secured Funding-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate unter Berücksichtigung des Zinseszins-effekts. Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 1.000.000.

1.1.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Geldmarkt-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.1.3 Laufzeit

- (1) Für Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 1) der nächsten zwanzig Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.
- (2) Für ~~Einmonats~~-EONIA-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 2) der laufenden von den Eurex-Börsen bestimmten Periode und der folgenden vier von den Eurex-Börsen bestimmten Perioden des laufenden Kalendermonats und der folgenden elf Kalendermonate zur Verfügung.
- (3) Für EUR Secured Funding-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 3) der laufenden von den Eurex-Börsen bestimmten Periode und der folgenden vier von den Eurex-Börsen bestimmten Perioden zur Verfügung.
- (4) Von den Eurex-Börsen bestimmte Perioden für EUR Secured Funding-Futures und EONIA-Futures (es können Perioden aufgeführt sein, welche nach Ziffer 1.1.3 Absatz 3 und Absatz 2 noch nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen):

Erster Referenz- ratenbeobachtungs- tag	Futures Verfallstag, Letzter Referenzraten- beobachtungstag	Periodenlänge (Tagen)	Verfallsmonat im Eurex System
10-Dec-14	27-Jan-15	49	Jan-15
28-Jan-15	10-Mar-15	42	Mar-15
11-Mar-15	21-Apr-15	42	Apr-15
22-Apr-15	09-Jun-15	49	Jun-15
10-Jun-15	21-Jul-15	42	Jul-15
22-Jul-15	08-Sep-15	49	Sep-15
09-Sep-15	27-Oct-15	49	Oct-15
28-Oct-15	08-Dec-15	42	Dec-15
09-Dec-15	26-Jan-16	49	Jan-16

1.1.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakts ist der zweite Börsentag – soweit von der European Banking

Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag – vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1).

Handelsschluss der Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

- (2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des ~~Einmonats~~-EONIA-Futures-Kontrakts ist der letzte Börsentag – soweit von ~~der Europäischen Zentralbank~~ dem European Money Markets Institute an diesem Tag der für Tagesgeld im Interbankengeschäft maßgebliche Referenz-Zinssatz EONIA festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag – der jeweiligen von den Eurex-Börsen bestimmten Periode (gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 2 und Absatz 4). ~~des jeweiligen Erfüllungsmonats (Kalendermonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 2).~~

Handelsschluss der ~~Einmonats~~-EONIA-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist ~~19:00~~ 18:00 Uhr MEZ.

- (3) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des EUR Secured Funding-Futures-Kontrakts ist der letzte Börsentag – soweit von STOXX an diesem Tag der STOXX GC Pooling EUR Deferred Funding Rate festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag – der jeweiligen von den Eurex-Börsen bestimmten Periode (gemäß Ziffer 1.1.34 Absatz 3 und Absatz 4).

Handelsschluss der EUR Secured Funding-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 18:00 Uhr MEZ.

1.1.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit vier Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) für das Produkt beträgt 0,0025 Punkte; dies entspricht einem Wert von EUR 6,25.

Die minimale Preisveränderung (Tick) in den verschiedenen Instrumenten des Kontraktes beträgt:

Instrument-Typ	Minimale Preisveränderung
<u>Simple Instruments</u>	
Outright Contracts	0,005
Kombinierte Instrumente	

Instrument-Typ	Minimale Preisveränderung
Simple Instruments	
Outright Contracts	0,005
Kombinierte Instrumente	
Standardisierte Futures-Strategien ¹	0,005
Standardisierte Futures-Strip-Strategien ²	0,0025
Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien ³	0,0025

- (2) Der Preis eines Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit drei Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Punkte; dies entspricht einem Wert von EUR 542,8350.
- (3) Der Preis eines EUR Secured Funding-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit drei Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Punkte; dies entspricht einem Wert von EUR 5,83.

1.1.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Geldmarkt-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung der Geldmarkt-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

¹ Futures-Kalender-Spreads, Butterflies, Condors

² Packs, Bundles

³ Strips; Nach einem Geschäftsabschluss in einem Strip mit einer ungeraden Anzahl von Legs kann es bei der Zerlegung in die einzelnen Leg-Geschäfte dazu kommen, dass auch die einzelnen Leg-Geschäfte mit einer Preisabstufung von 0,0025 verbucht werden.

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[...]

Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	11:00	
Einmonats- EONIA-Futures	FEO1	07:30-08:00	08:00- 18:00	18:00- 19:20:00	08:00- 18:00	18:00	
EUR Secured Funding-Futures	FLIC	07:30-08:00	08:00-18:00	18:00-19:00	08:00-18:00	18:00	

alle Zeiten MEZ

[...]



eurex clearing

rundschreiben 026/15

Datum: 6. März 2015
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Umbenennung des Einmonats-EONIA-Future (FEO1): Temporäre Einstellung des Clearing und Änderung der Regelwerke der Eurex Clearing

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 035/15

Kontakt: Derivatives Clearing Supervision, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➔ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

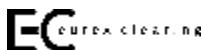
1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG
3. Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen bezüglich der temporären Einstellung der Clearing-Services für den Einmonats-EONIA-Future (FEO1) und den Änderungen der Regelwerke der Eurex Clearing im Zusammenhang mit den Anpassungen des Kontrakts FEO1 und der Umbenennung in EONIA-Future. Die Änderungen und Anpassungen resultieren aus der Aktualisierung des unverbindlichen Kalenders der Mindestreserve-Erfüllungsperioden der Europäischen Zentralbank (EZB).

- Mit Wirkung zum **9. März 2015** stellt Eurex Clearing das Clearing des Einmonats-EONIA-Future-Kontrakts (FEO1) bis einschließlich 1. Mai 2015 ein, um eine reibungslose Anpassung des Kontrakts gewährleisten zu können.
- Mit Wirkung zum **4. Mai 2015** werden die aktualisierten Abschnitte der Regelwerke der Eurex Clearing im Zusammenhang mit dem Kontrakt FEO1 in Kraft treten und der angepasste Kontrakt wird wieder zum Handel und Clearing zur Verfügung stehen.

Das vorliegende Rundschreiben liefert Informationen zum Clearing des angepassten Kontrakts FEO1 sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing die zum 4. Mai 2015 in Kraft treten. Spezielle Informationen zur Anpassung des Kontrakts sowie die geänderten Abschnitte der Kontrakt-spezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind dem Eurex-Rundschreiben 035/15 zu entnehmen.



Umbenennung des Einmonats-EONIA-Future (FEO1): Änderung der Regelwerke der Eurex Clearing und temporäre Einstellung des Clearing

Dieses Rundschreiben enthält Informationen bezüglich der temporären Einstellung der Clearing-Services für den Einmonats-EONIA-Future (FEO1) und den Änderungen der Regelwerke der Eurex Clearing im Zusammenhang mit den Anpassungen des Kontrakts FEO1 und der Umbenennung in EONIA-Future. Die Änderungen und Anpassungen resultieren aus der Aktualisierung des unverbindlichen Kalenders der Mindestreserve-Erfüllungsperioden der Europäischen Zentralbank (EZB).

- Mit Wirkung zum 9. März 2015 stellt Eurex Clearing das Clearing des Einmonats-EONIA-Future-Kontrakts (FEO1) bis einschließlich 1. Mai 2015 ein, um eine reibungslose Anpassung des Kontrakts gewährleisten zu können
- Mit Wirkung zum 4. Mai 2015 werden die aktualisierten Abschnitte der Regelwerke der Eurex Clearing im Zusammenhang mit dem Kontrakt FEO1 in Kraft treten und der angepasste Kontrakt wird wieder zum Handel und Clearing zur Verfügung stehen.

Das vorliegende Rundschreiben liefert Informationen zum Clearing des angepassten Kontrakts FEO1 sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing die zum 4. Mai 2015 in Kraft treten. Spezielle Informationen zur Anpassung des Kontrakts sowie die geänderten Abschnitte der Kontrakt-spezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind dem Eurex-Rundschreiben 035/15 zu entnehmen.

1. Hintergrund der Umbenennung des Kontrakts

Im Zusammenhang mit dem aktualisierten unverbindlichen Kalender der Mindestreserve-Erfüllungsperioden, der von der EZB veröffentlicht wurde, ist der oben genannte Kontrakt angepasst worden, um den neuen 42- bis 49-tägigen Kalenderzyklus zu berücksichtigen. Aufgrund der wesentlichen Änderung der Länge der Mindestreserve-Erfüllungsperioden der EZB haben die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG die Umbenennung des Einmonats-EONIA-Future in EONIA-Future beschlossen.

Des Weiteren wurde beschlossen, die sonstigen Kontrakt-spezifikationen des Produkts FEO1 den Kontrakt-spezifikationen des Produkts EUR Secured Funding Future (FLIC) anzugleichen.

2. Beobachtungsperiode der Referenzrate

Die FEO1-Futures werden die Referenzrate für die in den Eurex-Kontrakt-spezifikationen genannten Perioden enthalten. Diese festgelegten Perioden werden den Mindestreserve-Erfüllungsperioden der EZB, wie im unverbindlichen Kalender der Mindestreserve-Erfüllungsperioden veröffentlicht, entsprechen. Gleichwohl kann es zu Abweichungen kommen, wenn Änderungen am unverbindlichen Kalender vorgenommen werden.

3. Änderungen der Regelwerke der Eurex Clearing

Ab dem 4. Mai 2015 werden die vollständigen geänderten Versionen der drei im Folgenden genannten Regelwerke auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com zum Herunterladen unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

[Ressourcen > Regelwerke](#)

3.1 Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) entnehmen Sie bitte Anhang 1 dieses Rundschreibens.

3.2 Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) entnehmen Sie bitte Anhang 2 dieses Rundschreibens.

3.3 Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Die geänderten Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) entnehmen Sie bitte Anhang 3 dieses Rundschreibens.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Derivatives Clearing Supervision unter Tel. +49-69-211-1 12 50 oder per E-Mail an: clearing@eurexclearing.com.

6. März 2015

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

[...]

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

[...]

(2) Für die ~~Einmonats-~~Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag (~~Ziffer 1.1.4 Abs. 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Zinsperiode des EONIA Futures-Kontrakts durch das des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen European Money Market Institut Zentralbank im zugrunde liegenden Kalendermonat des Futures-Kontrakts ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt. „Zinsperiode“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA Futures-Kontrakt den von den Eurex-Börsen bestimmten Zeitraum. Die Durchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag.

Der Schlussabrechnungspreis („FSP“) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP=100- \left[\frac{360}{N} \left(\prod_{i=1}^M \left(1 + \frac{F_i \cdot w_i}{360} \right) - 1 \right) \right] * 100$$

Wobei gilt:

„Fi“ bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungstag in einer Zinsperiode den EONIA-Referenz-Zinssätze (ausgedrückt als Prozentsatz) der für den jeweiligen Beobachtungstag durch das European Money Market Institute berechnet und (über einen von der Eurex Clearing AG als angemessen erachteten Veröffentlichungskanal) veröffentlicht wird.

„i“ bezeichnet eine Folge ganzer Zahlen von eins (1) bis M, die die jeweiligen Beobachtungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Beobachtungstag (einschließlich) der jeweiligen Zinsperiode darstellt.

„M“ bezeichnet die Anzahl der Beobachtungstage in der Zinsperiode.

„N“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode.

„Beobachtungstag“ bezeichnet jeden Tag für den ein EONIA-Referenz-Zinssätze durch das European Money Market Institute berechnet und veröffentlicht wird.

„wi“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA-Referenz-Zinssätze die Anzahl der Kalendertage in dem Zeitraum, ab einschließlich des Beobachtungstags, auf den sich der EONIA Zinssatz Fi bezieht, bis ausschließlich zum unmittelbar folgenden Beobachtungstag.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts. Vorbehaltlich und entsprechend der vorgenannten Formel (i) fließen in die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die während der Laufzeit einer von den Eurex-Börsen bestimmten Periode am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertags in dem für den Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von dem -European Zentralbank-Money Market Institut ermittelt wurden ein und (ii) wird f- Für Samstage, Sonntage und Feiertage oder andere Tage, für die das Europäische European Money Market Institut Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von dem Europäischen European Money Market Institut Zentralbank an dem vorausgegangenem Geschäftstag ermittelt wurde.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN****LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

[...]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[...]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)**3.1.1 Orderbuch-Geschäfte**

[...]

Kontrakt *	Währung	Standard Entgelt pro Kontrakt (Kontrakt-zahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontrakt-zahl > Schwellenwert)	Schwellenwert A-Konten (Kontrakt-zahl)	Schwellenwert P-Konten (Kontrakt-zahl)
[...]					
Zinsderivate					
Futures					
[...]					
Einmonats-EONIA Futures****	EUR	0,420	n. a.		
Euro Bobl Futures, Euro Bund Futures, Euro Buxl® Futures Euro Schatz Futures,	EUR	0,20	n. a.		
[...]					

**** Für EUR Secured Funding-Futures und EONIA Futures beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P- bzw. M-Konten gebucht wurden, 0,20 EUR.

[...]

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

[...]

Kontrakt	Währung	Standard Entgelt pro Kontrakt (Kontrakt- zahl ≤ Schwellen- wert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontrakt- zahl > Schwellen- wert)	Schwellen- wert A-Konten (Kontrakt- zahl)	Schwellen- wert P-Konten (Kontrakt- zahl)
[...]					
Zinsderivate					
Futures					
2-, 5-, 10- und 30-jährige Euro Swap Futures	EUR	0,30	n.a.		
CONF Futures	CHF	0,45	n. a.		
Dreimonats-EURIBOR Futures	EUR	0,30	n. a.		
Einmonats-EONIA Futures*****	EUR	0,630	n. a.		
EUR Secured Funding- Futures*****	EUR	0,60	n.a.		
[...]					

[...]

***** Für EUR Secured Funding-Futures und EONIA Futures beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P- bzw. M-Konten gebucht wurden, 0,30 EUR.

[...]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt	
[...]		
Zinsderivate		
[...]		
Dreimonats-EURIBOR Futures	EUR	0,40
Einmonats-EONIA Futures	EUR	0,840
[...]		

[...]

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
[...]		
Zinsderivate		
[...]		
EUR Secured Funding-Futures	EUR 0,40	
Dreimonats-EURIBOR Future	EUR 0,420	
Einmonats-EONIA Future		
[...]		

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

9.1 EFP-Fin-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zum EFP-Fin-Trade-Service
zugelassen:

[...]

- Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt aller während der Laufzeit einer von den
Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im
Interbankengeschäft, EONIA („FEO1-Future“)

[...]

9.3 EFS-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zum EFS-Trade-Service zugelassen:

[...]

- Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt aller während der Laufzeit einer von
den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten der effektiven Zinssätze für Tagesgeld
im Interbankengeschäft, EONIA („FEO1-Future“)

[...]

9.4 Block-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat für den Block-Trade-Service die nachfolgend aufgeführten
Produkte und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie zugelassen. Die Zulassung gilt
unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie,
einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend
aus außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Options- und Wertpapiergeschäften,
in das Eurex-System eingegeben werden.

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Geldmarkt-Futures	

[...]

Futures-Kontrakte auf den ~~Monats~~Durchschnitt
aller während der Laufzeit einer von den Eurex-
Börsen bestimmten Periode ermittelten 3400
~~der~~-effektiven Zinssätze für
Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA
(~~Einmonats~~-EONIA-Futures) (FEO1)

[...]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

Off-Book-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[...]

Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	08:00-19:00
Einmonats -EONIA-Futures	FEO1	08:00-18:00
EUR Secured Funding Futures	FLIC	08:00-18:00

[...]